

Beglaubigte Ablichtung ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:
4 AnwG 52/12

Rechtskräftig
seit dem 13. Januar 2015
Berlin, den 21. Januar 2015
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Silkenbäumer

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

(abgekürzte Fassung gem. § 116 BRAO i. V. m. § 267 Abs. 4 StPO)

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen den

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 13. Januar 2015,
an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

Rechtsanwalt Wendt

als Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. Loh

Rechtsanwalt Möllmann

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin:

Oberstaatsanwalt Klöpfferpieper

als Protokollführerin:

Rechtsanwältin Winzler

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwalt _____ werden wegen des schuldhaften Verstoßes gegen die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere

den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, insbesondere fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten, sich bei seiner Berufsausübung nicht durch bewusste Verbreitung von Unwahrheiten unsachlich zu verhalten,

die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen eines Verweises und einer an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichtenden Geldbuße von 1.000,00 EUR verhängt.

Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § 11 Abs. 1 BORA, § 43 a Abs.3, 5 BRAO, § 114 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO, § 197 BRAO .

I.

Personalien

Der Rechtsanwalt bestand nach dem Studium an der Freien Universität Berlin im Jahr 1987 vor dem Justizprüfungsamt Berlin die erste und dort zweite juristische (große) Staatsprüfung. - nach einer Tätigkeit im Rechtsamt des Bezirksamts Hohenschönhausen von Berlin - wurde er in Berlin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Der Rechtsanwalt ist bisher disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Anschuldigung und Sachverhalt

1.

Rechtsanwalt ist angeschuldigt worden,

in der Zeit von Mitte Februar 2012 bis zum 12. Juli 2012 die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere

den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten,

bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, insbesondere fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten,

sich bei seiner Berufsausübung nicht durch die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten unsachlich zu verhalten,

schuldhaft verletzt und dadurch eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verwirkt zu haben.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatzes aus einem Verkehrsunfall vom 16. Dezember 2006 – – war der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter der Klägerin. Durch gerichtlichen Vergleich vom 23. November 2012 verpflichtete sich , zur Abgeltung sämtlicher materieller Ansprüche aus dem Verkehrsunfall über den der Klägerin bereits zuerkannten Betrag weitere 15.000,00 EUR an die Klägerin zu zahlen. Letztgenannter Betrag wurde dem für den Rechtsanwalt bei der Berliner Volksbank eG geführten Geschäftskonto-1 infolge einer Überweisung durch die 10. Februar 2012 gutgeschrieben. Der Rechtsanwalt kehrte das ihm zugegangene Fremdgeld, das er keinem Anderkonto zuführte und dessen Bestand er nachfolgend zumindest teilweise angriff, nicht unverzüglich, sondern erst am 27. Juni 2012 und 12. Juli 2012 durch Überweisung von 10.000,00 EUR und von 5.400,00 EUR (Restfremdgeld zzgl. 400,00 EUR Zinsen) an seine Mandantin aus, die er über den Zahlungseingang nicht unverzüglich unterrichtet hatte. Zur Verschleierung der nicht unverzüglichen Fremdgeldauskehr hatte der Rechtsanwalt seiner Mandantin auf deren fernmündliche Anfrage Ende Mai/Anfang Juni 2012 zunächst bewusst wahrheitswidrig mitgeteilt, dass er noch keine Zahlung an ihn bewirkt habe. In einem weiteren Ende Juni 2012 mit seiner Mandantin geführten Telefonat gab er ebenfalls bewusst wahrheitswidrig vor, dass ihm die erst 10.000,00 EUR überwiesen habe. Von der Tochter seiner Mandantin am 5. Juli 2012 fernmündlich damit konfrontiert, dass ihm der Vergleichsbetrag von 15.000,00 EUR laut Auskunft der bereits Anfang Februar 2012 überwiesen worden war, stellte er dies zunächst in Abrede, erklärte jedoch, seine Unterlagen prüfen zu wollen. Er teilte seiner Mandantin darauf hin am 7. Juli 2012 mit, dass er „etwas übersehen habe“ und für den Zinsverlust aufkommen wolle. Dem ließ er am 9. Juli 2012 die fernmündliche Erklärung folgen,

dass er seiner Mandantin aufgerundet 400,00 EUR Zinsen zahlen wolle, zu einer Auszahlung des Betrages in Höhe von insgesamt 5.400,00 EUR jedoch erst in ca. 14 Tagen in der Lage sein werde.

Diesen Betrag überwies er dann am 12. Juli 2012 zu Lasten seines bei der Berliner Volksbank eG geführten Kanzleikontos, dessen Tagesendsaldo sich daraufhin auf 548,36 EUR belief.

III.

Entscheidungsgründe

1.

Rechtsanwalt ... hat in der Hauptverhandlung eingeräumt, die in der Anschuldigung näher bezeichneten berufsrechtlichen Pflichten verletzt zu haben, und auf Rechtsmittel verzichtet. Auch die Generalstaatsanwaltschaft hat auf Rechtsmittel verzichtet. Daher sind die Voraussetzungen des § 267 Abs. 4 StPO erfüllt.

2.

Der Umstand, dass der Rechtsanwalt seine Mandantin nicht unverzüglich informierte, den Vergleichsbetrag erhalten zu haben, und ihn nicht sogleich auszahlte, stellt schon für sich betrachtet eine schwere Pflichtverletzung dar. Auch die vom Rechtsanwalt geschilderte persönliche Situation kann nicht erklären, warum er nicht jedesmal, wenn er auf seinen Kontoauszug schaute, sich veranlasst sah, den Geldbetrag weiterzuleiten. Lediglich der Umstand, dass der Rechtsanwalt den ihm überwiesenen Betrag nicht für eigene private Zwecke nutzte und sein Fehlverhalten uneingeschränkt einräumte, führte unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Rechtsanwalts zu der im Urteil ausgesprochenen Geldbuße.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 BRAO.


.....
Wendt


.....
Möllmann




.....
Dr. Loh
Beglaubigt
Berlin, den 20.1.15
Die/Der Vorsitzende
